



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2014

5. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung vom 6. Mai 2014	286	Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung vom 9. Mai 2014	301
Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes vom 9. Mai 2014	287	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“ vom 27. März 2014	307
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Planzeichen in Regionalplänen (Sächsische Planzeichenverordnung – SächsPlanzVO) vom 7. Mai 2014	288	Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Naturdenkmale Nummer 01 bis 79 im Stadtkreis Leipzig vom 17. April 2014	311
Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 23. April 2014	291	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Abkommen vom 2. Juni 2014	312
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO)	294	Bekanntmachung der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag vom 28. April 2014	313
Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Bergwerkseigentumsverordnung vom 23. April 2014	299	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Gesetz über das Sächsische Architekten-gesetz und zur Änderung des Sächsischen Ingenieur-kammergesetzes, des Sächsischen Ingenieurgesetzes sowie der Sächsischen Bauordnung vom 14. Mai 2014	322
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum (Sächsische Bergwerkseigentumsverordnung – SächsBWEVO)	299		

Gesetz

zur Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Vom 6. Mai 2014

Der Sächsische Landtag hat am 9. April 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 18 Abs. 5 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 18 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2)“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Kreditermächtigung

(1) Der Haushaltsplan ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Eine Kreditaufnahme ist nur zulässig

1. bei einer von den durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre (Normallage) um mindestens 3 Prozent abweichenden konjunkturellen Entwicklung oder
2. bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Ausnahmen durch den Landtag gemäß der Sächsischen Verfassung und der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1.

(3) Die Normallage wird für das jeweilige Jahr im Haushaltsgesetz festgesetzt. Sie definiert sich anhand der durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre. Der Zeitraum umfasst die vier Kalenderjahre vor dem Jahr, für das der Haushalt aufgestellt wird. Die Steuereinnahmen sind um Steuerrechtsänderungen und wesentliche strukturelle Entwicklungen zu bereinigen. Die Bereinigung ist auf Basis anerkannter und nachvollziehbarer Grundlagen durchzuführen.

(4) Aus dem Staatshaushalt ist eine angemessene Rücklage zu bilden.

(5) Im Falle der Kreditaufnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist nach Abschluss des Haushaltsjahres die Abweichung zwischen der in Anspruch genommenen konjunkturellen Kreditermächtigung beziehungsweise Tilgung und der nach der tatsächlichen Steuereinnahmentwicklung zu ermittelnden konjunkturellen Kreditaufnahmemöglichkeit beziehungsweise den konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen festzustellen. Eine Abweichung ist spätestens im nächsten festzustellenden Haushaltsplan auszugleichen.

(6) Bei einer Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt die Rückführung der Kredite aus konjunkturellen Steuererhöhungen zeitnah, spätestens innerhalb von acht Jahren. Bei einer Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erfolgt die Rückführung der Kredite spätestens innerhalb von acht Jahren auf der Grundlage eines verbindlichen Tilgungsplans. Der Tilgungsplan

wird durch das Staatsministerium der Finanzen aufgestellt und durch den Landtag als Gesetz beschlossen.

(7) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Staatsministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(8) Die Ermächtigung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(9) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(10) Über die Ermächtigungen des Absatzes 7 hinaus ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, zur zusätzlichen Tilgung nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werdender Kredite und im Rahmen der Marktpflege zum Kauf umlaufender Inhaberschuldverschreibungen des Freistaates Sachsen.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu einem im Haushaltsgesetz festgelegten Prozentsatz des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(12) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im jeweiligen Haushaltsjahr zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Sachsen Kassenverstärkungskredite bis zu einem im Haushaltsgesetz festgelegten Prozentsatz des jeweiligen Jahreshaushaltsvolumens aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 keinen Gebrauch macht.

(13) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.“

3. In § 62 wird die Angabe „(§ 18 Abs. 2 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 18 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2)“ ersetzt.

4. In § 64 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 7“ ersetzt.
5. § 85 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über
1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung,
 2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen,
 3. die Inanspruchnahme der Nettokreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben, die Nettotilgungen laut Tilgungsplänen sowie der Nachweis nach § 18 Abs. 5 Satz 1.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Mai 2014

**Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Röbler**

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland**

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Vom 9. Mai 2014

Der Sächsische Landtag hat am 9. April 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLERzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2014

**Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Röbler**

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Planzeichen in Regionalplänen
(Sächsische Planzeichenverordnung – SächsPlanzVO)
Vom 7. Mai 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Für die zeichnerischen Festlegungen in den Raumstruktur- und Raumnutzungskarten der Regionalpläne sind die Planzeichen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Gleiches gilt bei einer Darstellung von Inhalten der Karten nach Satz 1 in Karten des Regionalplanes, die die Raumstruktur- und Raumnutzungskarten ergänzen.

§ 2
Ausnahmen

(1) Wenn es für die Lesbarkeit der Raumstruktur- und Raumnutzungskarten erforderlich ist, kann mit Zustimmung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bei der Art der Flächenfüllung von den Vorgaben des § 1 Satz 1 abgewichen werden.

(2) Ist für eine notwendige zeichnerische Festlegung in den Raumstruktur- und Raumnutzungskarten kein Planzeichen gemäß den Anlagen 1 und 2 vorhanden, legen ein oder mehrere Regionale Planungsverbände der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde einen Entwurf für die Verwendung eines zusätzlichen Planzeichens mit der Bitte um Zustimmung vor. Vor Entscheidung über die Verwendung eines zusätzlichen Planzeichens gibt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den anderen Regionalen Planungsverbänden Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Monaten zu dem Entwurf zu äußern. Sofern alle Regionalen Planungsverbände einen gemeinsamen Entwurf vorlegen, stimmt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde diesem in der Regel zu.

§ 3
Parameter

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellt den Regionalen Planungsverbänden die Parameter für die zeichnerische Darstellung der Planzeichen gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Verfügung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2014

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Planzeichen Raumstrukturkarte

	Oberzentrum*
	Mittelzentrum*
	Mittelzentrum (im Verbund)*
	Grundzentrum
	Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Verteidigung*
	Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe
	Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Tourismus
	Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Verkehr
	Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Bildung
	Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit
	Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Sport
	zentralörtlicher Verbund
	überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse*
	regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse
	Verdichtungsraum*
	verdichteter Bereich im ländlichen Raum*
	ländlicher Raum*

* nachrichtliche Übernahme Landesentwicklungsplan 2013

Planzeichen Raumnutzungskarte

	Grünzäsur
	Regionaler Grünzug
	Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe
	Vorsorgestandort Tourismus
	Siedlungsbeschränkungsbereich
	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie
	Trassenkorridor zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilnetzes
	Vorranggebiet Bodenschutz*
	Vorbehaltsgebiet Bodenschutz*
	Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
	Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz
	Vorranggebiet für den Braunkohlenabbau
	Vorranggebiet für den Rohstoffabbau
	Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten
	Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe
	Vorranggebiet Wasserversorgung*
	Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung*
	Vorrangstandort für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes
	Vorbehaltsstandort für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes
	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz*
	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz*
	Vorranggebiet Waldmehrung
	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
	Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes
	Vorbehaltsgebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes
	Vorranggebiet Landwirtschaft
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz
	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz + Vorranggebiet Landwirtschaft
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
	Trasse Neubau (Straßenverkehr)
	Trasse Ausbau (Straßenverkehr)
	Korridor Neubau (Straßenverkehr)
	Trasse Neubau (Schienenverkehr)
	Korridor Neubau (Schienenverkehr)
	Vorbehaltsgebiet verkehrliche Nachnutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken
	Trasse Neubau (Radverkehr)
	Korridor Neubau (Radverkehr)

* Darstellung optional mit Umrisslinie möglich

Bekanntmachung

der Neufassung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 23. April 2014

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen und weiterer Verordnungen vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94, 95) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) unter ihrer neuen Überschrift in der ab dem 1. April 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 2010 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190),
2. die am 1. April 2011 in Kraft getretene Verordnung vom 11. März 2011 (SächsGVBl. S. 59),
3. die am 1. September 2011 in Kraft getretene Verordnung vom 11. August 2011 (SächsGVBl. S. 322),
4. die am 1. Februar 2012 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 3),
5. die am 1. Juli 2012 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 324),
6. die am 1. April 2014 nach ihrem Artikel 4 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund von

- zu 1. a) § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 54 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2010 (SächsGVBl. S. 94, 95),
- b) § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
- c) § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
- d) § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2043) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2

Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,

- zu 2. § 65a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2271) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 38 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 12),
- zu 3. a) § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 25 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 12) geändert worden ist,
- b) § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
- c) § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2043) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
- d) § 65a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 489) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 38 ZustÜVOJu,
- e) § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 915) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 49 ZustÜVOJu,
- f) § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom

17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 16 ZustÜVOJu,
- g) § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10, 31) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 30 ZustÜVOJu,
- h) § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 34 ZustÜVOJu,
- i) § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266, 1269) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 14 ZustÜVOJu,
- zu 4. a) § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3055) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 49 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 12) geändert worden ist,
- b) § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3048) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 16 ZustÜVOJu,
- c) § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 30 ZustÜVOJu,
- d) § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 34 ZustÜVOJu,
- e) § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 14 ZustÜVOJu,
- f) § 55a Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3048) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 44 ZustÜVOJu,
- zu 5. a) § 65a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3063) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 38 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 12) geändert worden ist,
- b) § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3055) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 49 ZustÜVOJu,
- c) § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 16 ZustÜVOJu,
- d) § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 30 ZustÜVOJu,
- e) § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 34 ZustÜVOJu,
- f) § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 14 ZustÜVOJu,
- g) § 55a Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 44 ZustÜVOJu,
- h) § 46c Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302, 2305) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 5 ZustÜVOJu,

- i) § 52a Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 15 ZustÜVOJu,
- zu 6. a) § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 25 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2013 (SächsGVBl. S. 209), die durch Verordnung vom 11. September 2013 (SächsGVBl. S. 778) geändert worden ist,
- b) § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379, 2385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
- c) § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
- d) § 55a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 11 ZustÜVOJu,
- e) § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 387 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3789) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 16 ZustÜVOJu,
- f) § 11 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981, 2149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 30 ZustÜVOJu,
- g) § 65a Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 38 ZustÜVOJu,
- h) § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 49 ZustÜVOJu,
- i) § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 34 ZustÜVOJu,
- j) § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799, 3807) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 14 ZustÜVOJu,
- k) § 55a Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 44 ZustÜVOJu,
- l) § 46c Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3789) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 5 ZustÜVOJu,
- m) § 52a Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 15 ZustÜVOJu,
- n) § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 135 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 140 Abs. 1 Satz 3 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 23 ZustÜVOJu,
- o) § 134 Satz 2 und § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 93 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3721) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 24 ZustÜVOJu,
- p) § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, 3537) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 26 ZustÜVOJu.

Dresden, den 23. April 2014

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO)

Abschnitt 1 Elektronischer Rechtsverkehr

§ 1 Eröffnung der elektronischen Kommunikation; Verpflichtung zur elektronischen Einreichung und zur Übermittlung von Strukturdaten

(1) Bei den in der Anlage 1 bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

(2) Soweit in Grundbuchsachen die Einreichung elektronischer Dokumente gemäß Absatz 1 eröffnet ist, haben Notare

1. Dokumente elektronisch zu übermitteln und
2. neben den elektronischen Dokumenten auch die darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form im Format XML (Extensible Markup Language) zu übermitteln; dazu gehören mindestens die Bezeichnung des Grundbuchamts, des Grundbuchbezirks, des Grundbuchblatts, der Beteiligten und der eingereichten Dokumente.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen, und, soweit es sich nicht um Urkunden des antragstellenden oder eines mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notars handelt, für die mit den Plänen oder Zeichnungen gemäß § 44 des Beurkundungsgesetzes verbundenen Dokumente, wenn mindestens die in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt werden. § 137 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

§ 2 Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Sachsen (elektronische Poststelle) bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente in Grundbuchsachen ist ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach des jeweiligen Grundbuchamtes bei der elektronischen Poststelle bestimmt.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. § 136 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Arti-

kel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2095) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch den Adressaten oder durch eine andere vom Staatsministerium der Justiz und für Europa mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für den Adressaten bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen,
2. UNICODE als reiner Text ohne Formatierungs-codes,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten, wie beispielsweise Makros, verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Werden Dokumente im Sinne von Absatz 3 als ZIP-Datei versandt, muss sich die qualifizierte elektronische Signatur auf das komprimierte Dokument beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 codiert sein.

(7) Die elektronischen Nachrichten und die enthaltenen elektronischen Dokumente dürfen keine Schadsoftware enthalten.

§ 3 Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa gibt der Betreiber der elektronischen Poststelle auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Echtheitsbestätigung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Verwaltung elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung

durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil Industrial-Signature-Interoperability-Specification/MailTrust (ISIS-MTT) entsprechen,

3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts oder des Grundbuchamts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten,
5. die Angaben zur höchstzulässigen Anzahl der elektronischen Dokumente und den Volumengrenzen bei einer Einreichung,
6. die Angaben zu den Datenträgern für die Ersatzeinreichung nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

§ 4 Ersatzeinreichung

(1) Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle nicht möglich, insbesondere weil die Grenzen für die Anzahl der einzureichenden Dokumente oder das Volumen der zu übermittelnden Daten nach § 3 Nr. 5 überschritten werden oder weil beim Einreicher oder bei der elektronischen Poststelle eine technische Störung vorliegt, kann die Einreichung abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 auf einem Datenträger nach § 3 Nr. 6 bei dem Adressaten erfolgen. Eine Ersatzeinreichung bei dem Grundbuchamt muss in Papierform erfolgen. Die Unmöglichkeit der Übermittlung nach § 2 ist darzulegen.

(2) Die Bearbeitungsvoraussetzungen gemäß § 3 Nr. 2 bis 4 sind auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.

(3) Ist die Übermittlung elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle und die Einreichung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht möglich, sind die Dokumente in Papierform einzureichen.

Abschnitt 2 Elektronische Aktenführung

§ 5 Führung elektronischer Akten

Bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten werden in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum die Akten elektronisch geführt.

§ 6 Erlass von Entscheidungen und Verfügungen in Grundbuchsachen

Entscheidungen und Verfügungen von Grundbuchämtern, deren Grundakten elektronisch geführt werden, sind in elektronischer Form zu erlassen.

§ 7 Übertragung von Papierdokumenten

(1) Schriftstücke, die nach Anlegung der elektronischen Akte in Papierform eingereicht werden und dauerhaft aufzubewahren sind, sind zur Ersetzung der Urschrift in die elektronische Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen. Die Schriftstücke können anschließend ausgesondert werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Staatsministerium der Justiz und für Europa entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der zum Zeitpunkt der Anlegung der elektronischen Akte in Papierform vorliegende Inhalt einer Akte in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur elektronischen Akte genommen wird.

Abschnitt 3 Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister und maschinell geführtes Grundbuch

§ 8 Führung in maschineller Form

(1) Das Vereinsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse und das Grundbuch werden in maschineller Form als automatisierte Datei geführt.

(2) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters sowie des Grundbuchs wird im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts beim Staatsministerium der Justiz und für Europa vorgenommen.

§ 9 Einsicht in Registerdaten

Die Daten des bei einem Gericht geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters sind auch bei den anderen Registergerichten zur Einsicht zugänglich.

§ 10 Ersatzregister und Ersatzgrundbuch

(1) Ein Ersatzregister oder ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme der Eintragungen in das maschinell geführte Register oder Grundbuch länger als zwei Wochen nicht möglich ist.

(2) Die Anordnung zur Führung des Ersatzregisters trifft der Präsident des Amtsgerichts. Vor der Anlegung eines Ersatzregisters in Papierform und nach der Übernahme von Eintragungen aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register benachrichtigt das Amtsgericht das Staatsministerium der Justiz und für Europa. Dieses hat die Nutzer in geeigneter Weise auf die Anlegung des Ersatzregisters hinzuweisen.

(3) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzregister oder Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Register oder Grundbuch ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzregister oder Ersatzgrundbuch in die automatisierte Datei übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzregister/Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum ...“. In der Aufschrift des Ersatzregisters oder Ersatzgrundbuchs ist folgender Schließungsvermerk deutlich sichtbar einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Registers/Grundbuchs geschlossen am/zum ...“.

Anlage 1
 (zu § 1)

Gerichte und Verfahrensarten, in denen elektronische Dokumente eingereicht werden können

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.	Amtsgericht Dresden	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Vereinsregister	1. August 2010
		alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
		Grundbuchsachen	1. April 2014
2.	Amtsgericht Chemnitz	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Vereinsregister	1. August 2010
		alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
3.	Amtsgericht Leipzig	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Vereinsregister	1. August 2010
		alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
4.	Sozialgericht Dresden	alle Verfahren	1. April 2011
5.	Sächsisches Landessozialgericht	alle Verfahren	1. April 2011
6.	Oberlandesgericht Dresden	alle Verfahren	1. September 2011
7.	Landgericht Dresden	alle Verfahren	1. November 2011
8.	Amtsgericht Eilenburg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. November 2011
9.	Amtsgericht Zwickau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. November 2011
10.	Amtsgericht Borna	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
11.	Amtsgericht Grimma	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
12.	Amtsgericht Torgau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
13.	Landgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Februar 2012
14.	Verwaltungsgericht Dresden	alle Verfahren	1. März 2012
15.	Amtsgericht Dippoldiswalde	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
16.	Amtsgericht Meißen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
17.	Amtsgericht Pirna	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
18.	Amtsgericht Riesa	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
19.	Amtsgericht Auerbach	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
20.	Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
21.	Amtsgericht Plauen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
22.	Landgericht Zwickau	alle Verfahren	1. Juni 2012
23.	Sozialgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Juli 2012
24.	Sächsisches Landesarbeitsgericht	alle Verfahren	1. Juli 2012
25.	Arbeitsgericht Dresden	alle Verfahren	1. Juli 2012
26.	Amtsgericht Aue	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
27.	Amtsgericht Döbeln	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
28.	Amtsgericht Freiberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
29.	Amtsgericht Marienberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
30.	Landgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. August 2012
31.	Sozialgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Oktober 2012
32.	Amtsgericht Bautzen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
33.	Amtsgericht Hoyerswerda	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
34.	Amtsgericht Kamenz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
35.	Amtsgericht Görlitz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
36.	Amtsgericht Weißwasser	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
37.	Amtsgericht Zittau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
38.	Landgericht Görlitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
39.	Sächsisches Oberverwaltungsgericht	alle Verfahren	1. Dezember 2012
40.	Verwaltungsgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
41.	Verwaltungsgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Dezember 2012
42.	Arbeitsgericht Bautzen	alle Verfahren	1. Dezember 2012
43.	Arbeitsgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
44.	Arbeitsgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Dezember 2012
45.	Arbeitsgericht Zwickau	alle Verfahren	1. Dezember 2012
46.	Sächsisches Finanzgericht	alle Verfahren	1. Dezember 2012

Anlage 2
(zu § 5)

Gerichte und Verfahrensarten, in denen elektronische Akten geführt werden

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.	Amtsgericht Dresden	Grundbuchsachen	1. April 2014

Bekanntmachung

der Neufassung der Sächsischen Bergwerkseigentumsverordnung

Vom 23. April 2014

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen und weiterer Verordnungen vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94, 98) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum (Sächsische Bergwerkseigentumsverordnung – SächsBWEVO) unter ihrer neuen Überschrift in der ab dem 1. April 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 17. September 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 29. August 1991 (SächsGVBl. S. 352),
2. die am 1. Februar 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Dezember 1995 (SächsGVBl. 1996 S. 58),
3. Artikel 2 der am 14. August 1999 in Kraft getretenen Verordnung vom 29. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 451, 452),
4. § 31 Abs. 2 Nr. 4 der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Verordnung vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 600),
5. Artikel 2 der am 1. April 2014 nach ihrem Artikel 4 in Kraft getretenen eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund von

- zu 1. § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Führung des Grundbuches in Sachsen (Sächsisches Grundbuchgesetz) vom 13. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 153),
- zu 2. § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Führung des

- Grundbuchs in Sachsen (Sächsisches Grundbuchgesetz – SächsGrundbG) vom 13. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 153),
- zu 3. § 35 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung verfahrensrechtlicher und grundbuchrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (Justizausführungsgesetz – JustAG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 638), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662),
- zu 4. § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 303, 304) geändert worden ist,
- zu 5. § 44 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist.

Dresden, den 23. April 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum (Sächsische Bergwerkseigentumsverordnung – SächsBWEVO)

§ 1
(aufgehoben)

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und Führung des Berggrundbuches gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3721), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94, 95), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

§ 3
Besonderes Grundbuchblatt

Für das Bergwerkseigentum ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. In der Aufschrift ist unter die Bezeichnung des Blattes das Wort „Berggrundbuch“ zu setzen. Die einzelnen Grundbuchblätter erhalten fortlaufende Nummern.

§ 4
Bestandsverzeichnis

- (1) In das Bestandsverzeichnis sind in den durch die Spalten 3 und 4 gebildeten Raum einzutragen:
1. die Bezeichnung „Bergwerkseigentum“, der Name des Bergwerkseigentums, die Größe und Lage des Bergwerksfelds sowie die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
 2. die Bezeichnung der das Bergwerkseigentum verleihenden Behörde und das Datum der Verleihungsurkunde,
 3. Veränderungen der in Ziffer 1 bezeichneten Eintragungen.

Zur näheren Beschreibung der Lage des Bergwerksfelds und des Inhalts des Bergwerkseigentums kann auf die Berechtsamsurkunde Bezug genommen werden. Jedoch sind Beschränkungen und Befristungen ausdrücklich einzutragen.

(2) In der Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung, in der Spalte 2 die bisherige laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

(3) Verliert durch die Eintragung einer Veränderung nach ihrem aus dem Grundbuch ersichtlichen Inhalt eine frühere Eintragung ganz oder teilweise ihre Bedeutung, ist sie insoweit rot zu unterstreichen.

(4) Das Erlöschen des Bergwerkseigentums ist in der Spalte 8 zu vermerken.

§ 5 **Erste Abteilung**

In der ersten Abteilung sind die Bergwerkseigentümer einzutragen und die Grundlage der Eintragung anzugeben.

§ 6 **Grundpfandrechtsbriefe**

Bei der Bildung von Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefen ist kenntlich zu machen, dass der belastete Gegenstand Bergwerkseigentum ist.

§ 7 **Eintragungsersuchen**

Bezüglich des aufgrund der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBI. I Nr. 53 S. 1071) verliehenen Bergwerkseigentums ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Eintragung des Bergwerkseigentums im Grundbuch. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift der Berechtsamsurkunde und der Bestätigungsurkunde beizufügen.

§ 8 **(Inkrafttreten)**

Siebte Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

zur Änderung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung

Vom 9. Mai 2014

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 535), geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Auslandstagegeld wird abweichend von § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Auslandsdienstreisen nach § 9 Abs. 4a Satz 5 Halbsatz 1, Satz 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe der Beträge gezahlt, wie sie in der Anlage festgesetzt werden. Für Auslandsdienstreisen nach § 9 Abs. 4a Satz 5 Halbsatz 1, Satz 3 Nr. 2 und 3 EStG beträgt das Auslandstagegeld 80 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Dienstreisen an einem
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Auslands- oder Inlandstagegeld bestimmt“ durch die Wörter „Die Abgrenzung zwischen Auslandstagegeld und Auslandsübernachtungskostenerstattung einerseits und Inlandstagegeld und Inlandsübernachtungskostenerstattung andererseits bestimmen“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die Anlage aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

- Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG werden die nachgewiesenen notwendigen Auslandsübernachtungskosten bis zur Höhe der Beträge erstattet, wie sie in der Anlage festgesetzt sind.“
 - c) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Anlagen 1 bis 5“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „den Anlagen 1 bis 5“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2014

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2)

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungs- kosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	– in EUR –	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äquatorialguinea	41	226
Äthiopien	25	175
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbaidschan	33	120
Australien		
– Canberra	48	158
– Sydney	49	186
– im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
– Brasilia	44	160
– Rio de Janeiro	39	145
– São Paulo	44	120
– im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
– Chengdu	26	85
– Hongkong	51	170
– Peking	32	115
– Shanghai	35	140
– im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Côte d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	85

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungs- kosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	– in EUR –	
1	2	3
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
– Lyon	44	83
– Marseille	42	86
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
– Straßburg	40	89
– im Übrigen	36	81
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
– Athen	47	125
– im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	29	115
Indien		
– Chennai	25	135
– Kalkutta	27	120
– Mumbai	29	150
– Neu Delhi	29	130
– im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
– Mailand	32	156
– Rom	43	160
– im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
– Tokio	44	153
– im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
– Ottawa	30	105
– Toronto	34	135
– Vancouver	30	125
– im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	34	126

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungs- kosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	– in EUR –	
1	2	3
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Kongo, Republik	47	113
Korea, Demokratische Volksrepublik	25	186
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Marshallinseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	53	182
Österreich	24	92
Oman	40	120
Pakistan		
– Islamabad	20	150
– im Übrigen	20	70
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	31	140
Philippinen	25	107

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungs- kosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	– in EUR –	
1	2	3
Polen		
– Breslau	27	92
– Danzig	24	77
– Krakau	23	88
– Warschau	25	105
– im Übrigen	22	50
Portugal		
– Lissabon	30	95
– im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135
Rumänien		
– Bukarest	21	100
– im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
– Moskau	40 ¹⁾	135
– St. Petersburg	30	110
– im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
San Marino	34	77
São Tomé und Príncipe	35	75
Saudi Arabien		
– Djidda	40	80
– Riad	40	95
– im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
– Genf	51	174
– im Übrigen	40	139
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
– Barcelona	26	118
– Kanarische Inseln	26	98
– Madrid	34	113
– Palma de Mallorca	26	110
– im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	26	120
Südafrika		
– Kapstadt	31	94
– im Übrigen	30	72
Südsudan	38	134
Suriname	25	75
Syrien	31	140

¹⁾ Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau und der Möglichkeit der Inanspruchnahme dortiger voller Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 EUR.

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungs- kosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	– in EUR –	
1	2	3
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
– Istanbul	29	92
– Izmir	35	80
– im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
– Atlanta	47	122
– Boston	40	206
– Chicago	40	130
– Houston	47	136
– Los Angeles	40	153
– Miami	47	102
– New York City	40	215
– San Francisco	40	110
– Washington, D. C.	47	205
– im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
– London	47	160
– im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

Verordnung

der Landeshauptstadt Dresden

zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“

Vom 27. März 2014

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1, §§ 14, 46 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,49 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus

- dem nördlich der Dohnaer Straße gelegenen Gelände des aufgelassenen Lehm- und Kiestagebaus Prohlis und den südlich der Dohnaer Straße liegenden Lehmgruben Torna mit dem geologisch bedeutsamen Plänermergelaufschluss an der südlichen Böschung der großen Grube,
- der südlich der Dohnaer Straße gelegenen Speichermulde mit Anschlussgraben und
- dem das Gebiet verbindenden unterirdischen Amphibientunnel mit Leiteinrichtung im Zuge der Dohnaer Straße.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Prohlis die Flurstücke 134/7, 134/9, 137/6, 192/5 und Teile der Flurstücke 125, 134/10, 162, 192/1, 192/4, 192/6 sowie in der Gemarkung Leubnitz-Neuostra Teile der Flurstücke 277/2, 277/4, 277/5 und 277/6.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Juni 2013 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom Juni 2013 im Maßstab 1 : 3 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Das Naturschutzgebiet ist in drei Zonen unterteilt, die in der Flurkarte mit unterschiedlichen Mustern flächig eingetragen sind. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, Raum W 238a für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Zonierung

1. Die Zone I (Kernzone) mit einer Größe von 7,88 ha umfasst den Gewässerbereich der Prohliser Grube einschließlich der trockenfallenden Grubensohle und der Tornaer Gruben, die Ufer im Überflutungsbereich, Teile des Waldes sowie den Plänermergelaufschluss im Böschungsbereich der großen Tornaer Lehmgrube.
2. Die Zone II (Entwicklungszone) mit einer Größe von 4,31 ha umfasst im Bereich der Prohliser Grube im Wesentlichen die Wiesen, die angrenzenden Waldrandbereiche und Säume mit Baumstandorten. Eingeschlossen ist der zu Wohnzwecken verpachtete Bereich. Im Bereich der Tornaer Lehmgruben umschließt die Zone II die Wiesenfläche und Teile des Waldrandes. Eingeschlossen in die Zone II sind auch der Amphibientunnel mit Leiteinrichtung sowie die Speichermulde im Gewerbegebiet, welche die beidseitig der Dohnaer Straße liegenden Grubenbereiche miteinander verbinden.
3. Die Zone III (Sonderzone Umweltbildung) mit einer Größe von 0,30 ha umfasst den für Besucher zugänglichen Bereich des der gezielten Umweltbildung dienenden Umweltzentrums.

§ 4

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die störungsarme Bewahrung und naturschutzgerechte Entwicklung der nach dem Abbau von Lehm, Kies und Sand entstandenen verschiedenartigen Lebensräume aus wissenschaftlichen und landeskulturellen Gründen, wegen ihrer Seltenheit und Eigenart im städtischen Bereich sowie zum Zwecke des nachhaltigen Biotop- und Artenschutzes standortcharakteristischer Lebensstätten und Lebensgemeinschaften.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Ziegeleigruben im räumlichen und funktionellen Zusammenhang von Wasserfläche mit Uferbereich, Böschungen, Wasservegetation, Wiesenflächen und Waldbereichen ohne störende äußere Einflüsse,
2. die Erhaltung der Geländestruktur unter Gewährleistung einer eigendynamischen Entwicklung der unbefestigten Ufer und der Grubensohle unter dem Einfluss des wechselnden Wasserstandes der Grubenseen zur Sicherung von Lebensräumen für Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen wie Eisvogel, Teichfrosch und Erdkröte,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Vegetationsstruktur in Verbindung von Sukzessions- und Pflegeflächen zur Bereitstellung von Lebensräumen sowohl für Waldbewohner als auch für Tiere des Offenlandes,
4. die Sicherung fossilführender Plänermergel, überdeckt von quartären Schottern und Lößlehm,

5. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der Mähwiesen mit charakteristischer Ausprägung unter besonderer Beachtung des Bestandes der Orchideenart *Epipactis albens* im Gelände der Prohliser Lehmgrube,
6. die Erhaltung hochstämmiger Obstbäume alter Sorten in ihrer ökologischen Funktionalität als Teil geschützter Biotope im Gelände der Prohliser Lehmgrube und die Erweiterung der Sortenvielfalt,
7. die Erhaltung von höhlen- und spaltenreichen Altbäumen, das Belassen von stehendem und liegendem Totholz in allen Zerfalls- und Alterungsphasen zur Sicherung von Lebensräumen xylobionter Käfer und anderer wirbelloser Tierarten,
8. die Erhaltung und zielgerichtete Ruhigstellung von Vermehrungsstätten sowie Ruhe, Rast- und Schlafplätzen für störungsempfindliche Tierarten wie Zwergtaucher und Mäusebussard,
9. die Erhaltung des Fledermaus-Winterquartiers im ehemaligen Brennofen sowie
10. die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kohärenzbeziehungen der Gruben untereinander und zu den benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten im Biotopverbund, insbesondere zum Geberbach und zum Wäldchen an der Gamigstraße.
13. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Markierungszeichen aufzustellen oder anzubringen,
14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen,
15. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen,
16. das Schutzgebiet für sportliche Zwecke zu nutzen oder Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
17. Wasserfahrzeuge zu fahren sowie Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte oder Modellfluggeräte zu starten oder zu landen,
18. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen,
19. von der Naturschutzbehörde angebrachte Schutzvorrichtungen oder Beschilderungen zu schädigen oder zu entfernen oder
20. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht

1. im oberirdischen öffentlichen Verkehrsraum der Dohnaer Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns und den gemäß § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) geändert worden ist, definierten Bestandteilen des Straßenkörpers und des Zubehörs der öffentlichen Straße außerhalb des unterirdischen Amphibientunnels,
2. für das Betreten der Zonen I und II durch die von der Naturschutzbehörde beauftragten Objektbetreuer, Bedienstete zuständiger Behörden und Unterhaltungslasträger der Gewässer beziehungsweise deren Beauftragte oder die Eigentümer,
3. für geführte Begehungen der Zonen I und II im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit mit Genehmigung der Naturschutzbehörde,
4. für das Befahren der Zone III mit Kraftfahrzeugen zur Ver- und Entsorgung des Umweltzentrums sowie das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Nutzung des Wohngrundstückes,
5. für Maßnahmen der Naturschutzbehörde oder Handlungen im Auftrag der Naturschutzbehörde, die dem Schutzzweck oder Überwachungs-, Schutz- und Pflegeaufgaben dienen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
7. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden,
8. für die Nutzung der zu Wohnzwecken verpachteten Teilfläche in der Zone II in der rechtmäßigen Art und im rechtmäßigen Umfang,
9. für die Nutzung und Instandhaltung bestehender baulicher Einrichtungen in der Zone II, die der Schutzgebietspflege dienen (Geräteschuppen, Schauer),
10. für die Nutzung und Instandhaltung zulässigerweise verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Grundwassermessstelle in der Zone II,

§ 5

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Verboten ist insbesondere,

1. die Zonen I und II zu betreten,
2. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese im Schutzgebiet abzustellen,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
4. Verkehrsanlagen aller Art anzulegen,
5. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen zu verändern,
6. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
7. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile in die Zonen I und II einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. Tiere in die Zonen I und II einzubringen oder zu entnehmen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern,

11. für dem Schutzzweck untergeordnete Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
12. für die im Rahmen der Niederschlagsentwässerung zugelassene Nutzung und Instandhaltung der Speichermulde und der Zaunanlage,
13. für die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen des Umweltzentrums als Umweltbildungsstation (einschließlich Lagerräume, Backofen und Freigelände) ohne störende Beeinträchtigung der Zonen I und II durch Lärm oder künstliche Beleuchtung sowie
14. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

§ 7

Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 6 dieser Verordnung nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gewährleistet wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 8

Grundsätze der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die Gewährleistung einer weitgehend ungestörten Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten in der Zone I durch langfristig ablaufende Regeneration und Sukzession, Beschränkung der Einflussnahme auf naturschutzfachlich begründete Sondermaßnahmen, vorrangig auf Maßnahmen zur Einschränkung invasiver Arten,
2. die Erhaltung naturnaher Ökosysteme und Bewahrung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone II,
3. die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Amphibientunnels und der Leiteinrichtung,
4. die Offenhaltung des geologischen Aufschlusses im Bereich der Tornaer Grube,
5. die Erhaltung des alten Brennofens durch gezielte Unterhaltungsmaßnahmen an Dach und Fassade,
6. der Abbruch privat genutzter baulicher Anlagen (Wohnhaus, Nebengebäude) nach Aufgabe der Nutzung, Renaturierung der Flächen und Einbeziehung in das Pflege- und Entwicklungsregime sowie
7. die Beseitigung von Störquellen, die zur Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen können.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 5 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Zonen I und II betritt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese im Schutzgebiet abstellt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Verkehrsanlagen aller Art anlegt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder bestehende Anlagen verändert,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile in die Zonen I und II einbringt oder entnimmt,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Tiere in die Zonen I und II einbringt oder entnimmt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Hunde frei laufen lässt,
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 das Gebiet verunreinigt, Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert,
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Markierungszeichen aufstellt oder anbringt,
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Feuer anmacht oder unterhält oder grillt,
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 lagert, zeltet oder Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt,
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 das Gelände für sportliche Zwecke nutzt oder Veranstaltungen aller Art durchführt,
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wasserfahrzeuge fährt sowie Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte oder Modellfliegergeräte startet oder landet,
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht,
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 von der Naturschutzbehörde angebrachte Schutzvorrichtungen oder Beschilderungen beschädigt oder entfernt oder
 20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 die bisherige Flurstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
- sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Nr. 3 Begehungen in den Zonen I und II ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt,
2. entgegen § 6 Nr. 5 Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ohne Auftrag der Naturschutzbehörde oder Verkehrssicherungsmaßnahmen ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchführt oder
3. entgegen § 6 Nr. 7 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal „Tornaer Lehmgruben“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt 34/96, S. 20 ff.) und der Beschluss 266/85 des Rates der Stadt Dresden vom 3. Januar 1985, soweit er das Flächennaturdenkmal „Naturpark Prohlis“ betrifft, außer Kraft.

Dresden, den 27. März 2014

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

Liste der für die Abgrenzung in der Flurkarte verwendeten Koordinatenpunkte

(Koordinatensystem Gauß-Krüger, Spheroid Bessel 1841
mit Bezug zum 5. Meridianstreifen)

Punkt	X	Y
A	5414957,34	5653195,39
B	5414810,00	5653090,00
C	5414916,85	5653187,12
D	5414914,69	5653192,66
E	5414946,97	5653211,43
F	5415151,51	5653335,81
G	5415186,58	5653343,45
H	5415320,47	5653437,18

Verordnung
der Kreisfreien Stadt Leipzig
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung
der Naturdenkmale Nummer 01 bis 79
im Stadtkreis Leipzig
Vom 17. April 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, sowie §§ 18, 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 48 Abs. 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Festsetzung der Naturdenkmale Nummer 01 bis 79 im Stadtkreis Leipzig vom 18. September 1996 (Leipziger Amts-Blatt Nummer 23 vom 9. November 1996) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1:
Die Angabe „Der Schutzgegenstand und dessen geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, ergeben sich aus der Anlage“ wird durch „Der Schutzgegenstand und dessen geschützte Umgebung (im Durchmesser) ergeben sich aus der Anlage.“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2:
Die Angabe „Im Kronentraufbereich der in der Anlage“ wird durch „In der geschützten Umgebung der in der Anlage“ ersetzt.
3. § 6 Befreiungen:
Die Angabe „Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.“ wird ersetzt durch
 „(1) Eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gewähren, wenn die in § 67 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
 (2) Die Befreiung kann auch in einer nach anderen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung (zum Beispiel einer Baugenehmigung) enthalten sein, wenn die in Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde vorher ihr Einvernehmen erklärte. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.
 (3) Bei Maßnahmen, welche der unverzüglichen Beseitigung von Schäden dienen, die durch außergewöhnliche

Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen hervorgerufen wurden, kann diese Zwei-Monats-Frist von der Genehmigungsbehörde auf zwei Wochen verkürzt werden. Entscheidungen in mit dem Hochwasserschutz zusammenhängenden wasserrechtlichen Verfahren ergehen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.“

4. § 7 Ordnungswidrigkeiten:
Die Angabe „Wer den Verboten des § 3 und § 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, handelt gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM beziehungsweise 50 000 DM geahndet werden.“ wird ersetzt durch
 „(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder der geschützten Umgebung führen können;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 in der geschützten Umgebung den Boden im unversiegelten Bereich abgräbt, aufschüttet, verfestigt oder versiegelt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 in der geschützten Umgebung chemische Auftau- oder Pflanzenbehandlungsmittel verwendet;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 in der geschützten Umgebung wachstumsschädigende Stoffe oder Flüssigkeiten sowie schädliche Gase in das Erdreich einbringt;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 in der geschützten Umgebung Materialien oder Abfälle lagert;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 in der geschützten Umgebung Fahrzeuge oder Anhänger abstellt oder reinigt;
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 in der geschützten Umgebung Feuer entzündet oder Grillgeräte jeglicher Art betreibt;
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in der geschützten Umgebung die Rinde beschädigt, Zweige oder Äste abschneidet;
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 in der geschützten Umgebung Werbeträger, Leuchten, Lichterketten, Schaukeln, Seile, Drähte oder Schnüre am Holz befestigt.
 (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 gewährte Befreiung oder eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung versehen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

5. Die Anlage zur Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Festsetzung der Naturdenkmale Nummer 01 bis 79 im Stadtkreis Leipzig:
- 5.1 Die Spalten „Höhe“, „Kronendurchmesser“ und „Stammumfang“ entfallen.
 - 5.2 Die Benennung der Spalte „Flur“ wird durch „Flurstück Nummer“ ersetzt.
 - 5.3 Die Benennung der Spalte „Kronentraufbereich“ wird durch „geschützte Umgebung“ ersetzt.
 - 5.4 Die laufenden Nummern 12, 23, 32, 35, 53, 61, 62 und 68 entfallen.

Leipzig, den 17. April 2014

**Kreisfreie Stadt Leipzig
Jung
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Abkommen

Vom 2. Juni 2014

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Abkommens bekannt:

Das **Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik und zur Durchführung der Marktüberwachung der nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierten Bauprodukte sowie zur Änderung weiterer Vorschriften** (SächsGVBl. S. 262) ist gemäß seiner Nummer 2 am **1. Juni 2014** in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Juni 2014

**Sächsische Staatskanzlei
Geisler
Referatsleiter**

Bekanntmachung

der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag

Vom 28. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525, 526), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 442) geändert worden ist, wird nachstehend die Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsWahlG erneut bekannt gemacht. Diese berücksichtigt den Gebietsstand zum 1. April 2014.

Dresden, den 28. April 2014

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Wahlkreiseinteilung

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
1	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinde Plauen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 2, 3 und 4)
2	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf/Vogtl., Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bergen; Bösenbrunn; Eichigt; Markneukirchen, Stadt; Mühlental; Oelsnitz/Vogtl., Stadt; Pausa- Mühltroff, Stadt; Reuth; Rosenbach/Vogtl.; Schöneck/Vogtl., Stadt; Theuma; Tirpersdorf; Triebel/Vogtl.; Weischlitz; Werda (übrige Gemeinden siehe WK 1, 3 und 4)
3	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Ellefeld; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach, Höhen- luftkurort; Klingenthal, Stadt; Muldenhammer; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Treuen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 1, 2 und 4)
4	Vogtland 4	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Mylau, Stadt; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach im Vogtland, Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (übrige Gemeinden siehe WK 1, 2 und 3)
5	Zwickau 1	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crimnitzberg; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirchberg, Stadt; Langenweißbach; Lichtentanne; Mülsen; Reinsdorf; Wilden- fels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 6, 7, 8 und 9)
6	Zwickau 2	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Neukir- chen/Pleiße; Werdau, Stadt; von der Gemeinde Zwickau, Stadt, der Stadtbezirk West (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 7, 8 und 9)
7	Zwickau 3	vom Landkreis Zwickau von der Gemeinde Zwickau, Stadt die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord und Süd (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 6, 8 und 9)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
8	Zwickau 4	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Bernsdorf; Glauchau, Stadt; Lichtenstein/Sa., Stadt; Meerane, Stadt; Oberwiera; Remse; Schönberg; St. Egidien; Waldenburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 9)
9	Zwickau 5	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Callenberg; Gersdorf; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach-Oberfrohna, Stadt; Niederfrohna; Oberlungwitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 8)
10	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Hutholz, Kaßberg, Mittelbach, Morgenleite, Rabenstein, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Schloßchemnitz, Siegmarsdorf und Stelzendorf (übrige Stadtteile siehe WK 11 und 12)
11	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Lutherviertel, Sonnenberg, Wittgensdorf, Yorckgebiet und Zentrum (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 12)
12	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Altchemnitz, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Harthau, Helbersdorf, Kapellenberg, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Markersdorf, Reichenhain und Schönau (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 11)
13	Erzgebirge 1	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Auerbach; Burkhardtsdorf; Gornsdorf; Hohndorf; Jahnsdorf/Erzgeb.; Lugau/Erzgeb., Stadt; Neukirchen/Erzgeb.; Niederdorf; Niederwürschnitz; Oelsnitz/Erzgeb., Stadt; Stollberg/Erzgeb., Stadt; Thalheim/Erzgeb., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 14, 15, 16 und 17)
14	Erzgebirge 2	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Aue, Stadt; Bad Schlema; Bockau; Eibenstock, Stadt; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Stützengrün; Zschorlau (übrige Gemeinden siehe WK 13, 15, 16 und 17)
15	Erzgebirge 3	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb.; Elterlein, Stadt; Grünhain-Beierfeld, Stadt; Johanngeorgenstadt, Stadt; Lauter-Bernsbach, Stadt; Lößnitz, Stadt; Raschau-Markersbach; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt; Zwönitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 16 und 17)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
16	Erzgebirge 4	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Stadt; Bärenstein; Crottendorf; Ehrenfriedersdorf, Stadt; Gelenau/Erzgeb.; Geyer, Stadt; Jöhstadt, Stadt; Königswalde; Mildenau; Oberwiesenthal, Kurort, Stadt; Scheibenberg, Stadt; Schlettau, Stadt; Seh- matal; Tannenberg; Thermalbad Wiesenbad; Thum, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 17)
17	Erzgebirge 5	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb.; Borstendorf; Deutschneudorf; Drebach; Gornau/Erzgeb.; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Marienberg, Stadt; Olbernhau, Stadt; Pfaffroda; Pockau-Lengefeld, Stadt; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Wolkenstein, Stadt; Zschopau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 16)
18	Mittelsachsen 1	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz; Eppendorf; Flö- ha, Stadt; Großhartmannsdorf; Leubsdorf; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Niederwiesa; Oederan, Stadt; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 19, 20, 21 und 22)
19	Mittelsachsen 2	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf; Frauenstein, Stadt; Freiberg, Stadt; Großschirma, Stadt; Halsbrücke; Lichtenberg/Erzgeb.; Oberschöna; Reinsberg; Weißen- born/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe WK 18, 20, 21 und 22)
20	Mittelsachsen 3	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Altmittweida; Erlau; Frankenberg/Sa., Stadt; Hainichen, Stadt; Kriebstein; Lichtenau; Mittweida, Stadt; Rossau; Striegistal (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 21 und 22)
21	Mittelsachsen 4	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Döbeln, Stadt; Großweitzschen; Hartha, Stadt; Leisnig, Stadt; Mochau; Ost- rau; Roßwein, Stadt; Waldheim, Stadt; Zschaitz-Ottewig (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 20 und 22)
22	Mittelsachsen 5	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Geringswalde, Stadt; Hartmannsdorf; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 20 und 21)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
23	Leipzig Land 1	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Borna, Stadt; Deutzen; Espenhain; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Kitzscher, Stadt; Kohren-Sahlis, Stadt; Narsdorf; Neukieritzsch; Regis-Breitungen, Stadt; Rötha, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 24, 25 und 26)
24	Leipzig Land 2	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Groitzsch, Stadt; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Zwenkau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 25 und 26)
25	Leipzig Land 3	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großpösna; Naunhof, Stadt; Otterwisch; Parthenstein (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 26)
26	Leipzig Land 4	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Lossatal; Machern; Thallwitz; Trebsen/Mulde, Stadt; Wurzen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 25)
27	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarisdorf, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Holzhausen und Stötteritz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 28, 29, 30, 31, 32 und 33)
28	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Süd, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Liebertwolkwitz, Meusdorf und Probstheida (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 29, 30, 31, 32 und 33)
29	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk West, der Stadtbezirk Südwest ohne die Ortsteile Plagwitz und Schleußig, vom Stadtbezirk Altwest der Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 30, 31, 32 und 33)
30	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Alt-West ohne den Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf, vom Stadtbezirk Südwest die Ortsteile Plagwitz und Schleußig, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Lützschena-Stahmeln (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 31, 32 und 33)
31	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Mitte, vom Stadtbezirk Südost der Ortsteil Reudnitz-Thonberg (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 30, 32 und 33)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
32	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordwest ohne den Ortsteil Lützschena-Stahmeln, der Stadtbezirk Nord ohne die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 30, 31 und 33)
33	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost, vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 30, 31 und 32)
34	Nordsachsen 1	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Delitzsch, Stadt; Krostitz; Löbnitz; Rackwitz; Schkeuditz, Stadt; Schönwölkau; Wiedemar (übrige Gemeinden siehe WK 35 und 36)
35	Nordsachsen 2	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Bad Düben, Stadt; Doberschütz; Dommitzsch, Stadt; Eilenburg, Stadt; Elsnig; Jesewitz; Laußig; Mockrehna; Taucha, Stadt; Trossin; Zschemplin (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 36)
36	Nordsachsen 3	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Arzberg; Beilrode; Belgern-Schildau, Stadt; Cavertitz; Dahlen, Stadt; Dreihei- de; Liebschützberg; Mügeln, Stadt; Naundorf; Oschatz, Stadt; Torgau, Stadt; Wermsdorf (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 35)
37	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Diera-Zehren; Hirschstein; Käbschütztal; Lommatzsch, Stadt; Riesa, Stadt; Stauchitz; Strehla, Stadt; Zeithain (übrige Gemeinden siehe WK 38, 39 und 40)
38	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Ebersbach; Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Lampertswalde; Nünchritz; Priestewitz; Radeburg, Stadt; Röderau; Schönfeld; Tauscha; Thiendorf; Wülknitz (übrige Gemeinden siehe WK 37, 39 und 40)
39	Meißen 3	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Klipphausen; Meißen, Stadt; Niederau; Nossen, Stadt; Weinböhla (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 40)
40	Meißen 4	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Moritzburg; Radebeul, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 39)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
41	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Klotzsche, der Ortsamtsbereich Neustadt ohne die Stadtteile Innere Neustadt mit Antonstadt-Süd und Leipziger Vorstadt, vom Ortsamtsbereich Loschwitz der Stadtteil Dresdner Heide, die Ortschaften Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig und Weixdorf (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 42, 43, 44, 45, 46 und 47)
42	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Leuben, der Ortsamtsbereich Loschwitz ohne den Stadtteil Dresdner Heide, vom Ortsamtsbereich Prohlis die Stadtteile Niedersedlitz, Prohlis-Nord und Prohlis-Süd (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 43, 44, 45, 46 und 47)
43	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Plauen, vom Ortsamtsbereich Prohlis die Stadtteile Leubnitz-Neuostra mit Torna und Mockritz-Ost, Lockwitz mit Kauscha, Luga und Nickern sowie Reick (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 44, 45, 46 und 47)
44	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Blasewitz ohne den Stadtteil Striesen-Süd mit Johannstadt-Südost (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 45, 46 und 47)
45	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Altstadt ohne die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Ortsamtsbereich Blasewitz der Stadtteil Striesen-Süd mit Johannstadt-Südost, vom Ortsamtsbereich Neustadt der Stadtteil Innere Neustadt mit Antonstadt-Süd und Leipziger Vorstadt, vom Ortsamtsbereich Prohlis der Stadtteil Strehlen (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 46 und 47)
46	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Cotta ohne den Stadtteil Cotta mit Friedrichstadt-Südwest, die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Mobschatz und Oberwartha (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45 und 47)
47	Dresden 7	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Pieschen, vom Ortsamtsbereich Altstadt die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Ortsamtsbereich Cotta der Stadtteil Cotta mit Friedrichstadt-Südwest (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45 und 46)
48	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Dorfhain; Freital, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 49, 50 und 51)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
49	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bannewitz; Dippoldiswalde, Stadt; Glashütte, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Hermsdorf/Erzgeb.; Klingenberg; Kreischa; Rabenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 50 und 51)
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bahretal; Dohma; Dohna, Stadt; Heidenau, Stadt; Liebstadt, Stadt; Müglitztal; Pirna, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 51)
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Bad Schandau, Stadt; Dürrröhrsdorf-Dittersbach; Gohrisch; Hohnstein, Stadt; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rosenthal-Bielatal; Sebnitz, Stadt; Stadt Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt; Struppen (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 50)
52	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Stadt; Burkau; Cunewalde; Demitz-Thumitz; Frankental; Göda; Großharthau; Großpostwitz/O. L.; Neukirch/Lausitz; Obergurig; Rammenau; Schirgiswalde-Kirschau, Stadt; Schmölln-Putzkau; Sohland a. d. Spree; Steinigtwolmsdorf; Wilthen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 53, 54, 55 und 56)
53	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf; Bretinig-Hauswalde; Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Großröhrsdorf, Stadt; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Lichtenberg; Nebelschütz; Ohorn; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Schönteichen; Steina (übrige Gemeinden siehe WK 52, 54, 55 und 56)
54	Bautzen 3	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Lauta, Stadt; Neukirch; Oßling; Ottendorf-Okrilla; Radeberg, Stadt; Schwepnitz; Wachau; Wittichenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 55 und 56)
55	Bautzen 4	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Elsterheide; Hoyerswerda, Stadt; Königswartha; Lohsa; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Spreetal (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 54 und 56)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
56	Bautzen 5	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Doberschau-Gaußig; Großdubrau; Hochkirch; Kubschütz; Malschwitz; Weißenberg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 54 und 55)
57	Görlitz 1	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O. L.; Gablenz; Groß Düben; Hähnichen; Ho- hendubrau; Horka; Kodersdorf; Krauschwitz; Kreba-Neudorf; Mücka; Neiß- aue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Rietschen; Rothenburg/O. L., Stadt; Schleife; Schöpstal; Trebendorf; Waldhufen; Weißkeißel; Weißwasser/O. L., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 58, 59 und 60)
58	Görlitz 2	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Görlitz, Stadt; Königshain; Markersdorf; Reichenbach/O. L., Stadt; Vierkir- chen (übrige Gemeinden siehe WK 57, 59 und 60)
59	Görlitz 3	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Beiersdorf; Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Dürrhennersdorf; Ebersbach- Neugersdorf, Stadt; Großschweidnitz; Herrnhut, Stadt; Kottmar; Lawalde; Lö- bau, Stadt; Neusalza-Spremberg, Stadt; Oppach; Ostritz, Stadt; Rosenbach; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Schönbach (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 60)
60	Görlitz 4	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz; Großschönau; Hainewalde; Jonsdorf, Kurort; Leutersdorf; Mittelherwigsdorf; Oderwitz; Olbersdorf; Oybin; Seiffhennersdorf, Stadt; Zittau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 59)

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zum Gesetz über das Sächsische Architektengesetz und
zur Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes,
des Sächsischen Ingenieurgesetzes
sowie der Sächsischen Bauordnung

Vom 14. Mai 2014

In Artikel 4 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über das Sächsische Architektengesetz und zur Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes, des Sächsischen Ingenieurgesetzes sowie der Sächsischen Bauordnung vom 30. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258) wird der Doppelbuchstabe bb wie folgt berichtigt:

- „bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 88 Abs. 1 Nr. 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von
1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
 2. a) einem Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, oder

- b) einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,

und der in einer von der Architektenkammer Sachsen oder der Ingenieurkammer Sachsen zu führenden Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragen ist. Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 4 erstellt werden.“

Dresden, den 14. Mai 2014

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bothe
Referatsleiterin

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

28. Mai 2014

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,47 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,65 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.